

BEKANNTMACHUNG

Der Gemeinderat hat eine „zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ der Gemeinde Haibach (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 27.01.2011 zu erlassen.

Diese Satzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Sie liegt im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach, Zimmer 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.


Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 25. SEP. 2020

Abgenommen am: _____

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte am _____ durch Niederlegung im Rathaus der Gemeinde Haibach, Schulstr. 1, 94353 Haibach (Zimmer Nr. 1).

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Haibach und Elisabethzell, am Rathaus und auf der Homepage der Gemeinde Haibach www.haibach-elisabethzell.de hingewiesen.

Haibach, _____
Gemeinde Haibach

- Siegel -

Fritz Schötz
1. Bürgermeister



Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haibach folgende

„6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte „Hofbergzwergerl“ der Gemeinde Haibach (Kindertagesstättingebührensatzung) vom 27.01.2011

§ 1

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € („Spielgeld“) verlangen. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit der Gebühr zu bezahlen.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte kann für die Beschaffung von Getränken einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € („Saftgeld“) verlangen. Der Pauschalbetrag ist mit der Gebühr zu bezahlen.
- (3) In jedem Kindertagesstättenjahr wird ein jährlicher Pauschalbetrag für die Feier von Geburtstagen in Höhe von 10,00 € („Geburtstagsgeld“) fällig. Der Betrag ist mit der jeweils ersten im Kindertagesstättenjahr fälligen Gebühr zu bezahlen.
- (4) In jedem Kindertagesstättenjahr wird ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € für die Erstellung eines Portfolios fällig. Der Betrag ist mit der jeweils ersten im Kindertagesstättenjahr fälligen Gebühr zu bezahlen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 02.10.2020 in Kraft.

Haibach, 25.09.2020
Gemeinde Haibach

Fritz Schötz
1. Bürgermeister

